

LUCA - APP

Antwort des Referats Allgemeines Recht zur Frage, ob die Luca-App im kirchlichen Bereich eingesetzt werden darf.

Antwort: Stand 31. März 2021 an den Verband Evang. Kirchenmusik in Württemberg

Sehr geehrter Herr Ammer,

Sie haben angefragt, ob die Luca-App im Rahmen von Chorproben, Gottesdiensten usw. genutzt werden kann oder ob dagegen rechtliche Bedenken bestehen.

Im Hinblick auf Gottesdienste gilt nach der aktuellen Corona-Verordnung (CoronaVO in der ab 29. März 2021 gültigen Fassung), dass Veranstaltungen von Kirchen zur Religionsausübung, also z.B. Gottesdienste, unter den Voraussetzungen des § 12 CoronaVO zulässig sind. Eine Voraussetzung ist hierbei die Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO (vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 CoronaVO).

Gemäß § 6 Abs. 1 CoronaVO dürfen in diesem Zusammenhang von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden.

Bislang erfolgte die Erhebung in der Praxis wohl überwiegend durch Listen bzw. Namenszettel, so wie es auch in unserem Rundschreiben vom 5. Februar 2021 (AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V52/5.1) im Hinblick auf Gottesdienste vorgesehen ist.

Der neu eingeführte § 6 Abs. 4 CoronaVO regelt nun hinsichtlich der Erhebung der Daten Folgendes: Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, solange sichergestellt ist, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält.

Aus der Begründung zur CoronaVO vom 27. März 2021 geht explizit hervor, dass durch die vorgenannte Regelung in § 6 Abs. 4 die Möglichkeit der Nutzung von Apps zur Kontaktnachverfolgung eröffnet wird.

Insbesondere die Luca-App dürfte die Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen. Hierfür spricht, dass das Land Baden-Württemberg bereits Lizenzen für den flächendeckenden Einsatz der App Luca in Baden-Württemberg beschafft hat. Die App soll dabei helfen, Kontakte im Fall einer Corona-Infektion einfacher nachzuvollziehen (vgl. Pressemitteilung des Landes Baden-Württemberg vom 26. März 2021, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/baden-wuerttemberg-setzt-auf-die-luca-app/>).

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg hat zudem mitgeteilt, dass die Luca-App technisch und rechtlich geprüft worden sei und die hohen Datenschutz-Standards erfülle (vgl. Pressemitteilung vom 17. Februar 2021, abrufbar

unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/lfdi-brink-unterstuetzt-nutzung-der-luca-app/>).

Nach der derzeit geltenden CoronaVO dürfte eine Nutzung der Luca-App daher möglich sein, vorausgesetzt, dass das örtlich zuständige Gesundheitsamt diese ebenfalls nutzt und auf die Daten zugreifen kann, was im Einzelfall vorab geklärt werden sollte.

Auch nach den aktuellen landeskirchlichen Regelungen zu Gottesdiensten (vgl. das o.g. Rundschreiben vom 5. Februar 2021) dürfte eine ergänzende Nutzung der Luca-App aus unserer Sicht grundsätzlich möglich sein, da diese zur Nachvollziehung von Infektionsketten „insbesondere die Auslage nummerierter Namenszettel“ (s. Nr. 1m im o.g. Rundschreiben) vorsehen und somit andere Maßnahmen für die Nachvollziehung nicht ausgeschlossen sind.

Derzeit ist allerdings noch nicht bekannt, wie künftig innerhalb der Landeskirche mit der Luca-App verfahren werden soll und ob es ggf. landeskirchliche Vorgaben hierzu geben wird. Eine zum aktuellen Verfahren (Namenszettel) ergänzende Anwendung der Luca-App halten wir daher aktuell im Einzelfall für möglich und sinnvoll, eventuelle Änderungen der gesetzlichen oder landeskirchlichen Regelungen zur Nutzung der App sollten jedoch stets beachtet werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sophie Lotz

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 6a.2 - Allgemeines Recht
Gänsheidestr. 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-484, Telefax 0711 2149-9484
E-Mail: Sophie.Lotz@elk-wue.de
www.elk-wue.de
www.service-elk-wue.de